

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Firma mwgENG Engineering GmbH (Stand 08/2011)

## I. Geltung

1. Es gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

## II. Vertragsabschluss

Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich oder per Telefax erteilt haben. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich oder per Telefax bestätigen.

## III. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich sämtlicher Nebenkosten; im Zweifel versteht sich der Preis inklusive Umsatzsteuer.
2. Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind unwirksam. Ermäßigt der Auftragnehmer seine Preise bis zum Liefertag, so gilt der niedrigste Preis zwischen Vertragsabschluss und Liefertag als vereinbart.

## IV. Pflichten des Lieferanten

1. Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab dem Datum unserer Bestellung.
2. Überschreitet der Auftragnehmer vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine, so sind wir berechtigt, für jede volle Woche der Überschreitung 0,5 % des gesamten sich aus der Bestellung errechnenden Preises zu verlangen, ohne dass es eines Schadensnachweises durch uns bedarf. §286 Abs. 4 BGB bleibt unberührt.
3. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist statt der Leistung Schadensersatz zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Deckungskäufe zu tätigen; dies gilt auch dann, wenn Verzug nur hinsichtlich einer Teillieferung vorliegt. Hat der Auftragnehmer die Nichtleistung nicht zu vertreten, können wir dennoch vom Vertrag zurücktreten.
4. Ist dem Auftragnehmer rechtzeitige Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht möglich oder kann er nicht in der vereinbarten Qualität liefern, so hat er dies unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den voraussichtlichen Liefertermin und die lieferbare Qualität zu benennen. Aus der Verletzung dieser Pflicht resultierende Schäden hat der Auftragnehmer zu ersetzen.
5. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt. Wir sind jedoch berechtigt, die bestellten Waren in Teillieferungen abzurufen. Soweit die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, können wir Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen.
6. Sind Teillieferungen vereinbart, sind wir zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn auch nur bei einer Teillieferung Störungen durch Lieferverzug, mangelhafte Lieferung oder sonst nicht vertragsgemäßes Verhalten des Auftragnehmers auftreten.
7. Der Lieferant verpflichtet sich, den Code of Conduct der Business Social Compliance Initiative (BSCI) einzuhalten ([www.bsci-eu.org](http://www.bsci-eu.org)). Er wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche nur unter Beachtung der Regelungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Vereinten Nationen (UN) und des nationalen Rechts beschäftigt werden. Er wird diese Verpflichtung seinen Lieferanten auflegen.

## V. Versand

1. Der Versand der Ware erfolgt frei Haus auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Dies gilt auch für evtl. Rücksendungen der Ware.
2. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns am Tag des Eingangs keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vorliegen, insbesondere unsere Bestellbezeichnungen und Nummern nicht oder unvollständig aufgeführt sind, ohne dass wir dadurch in An- oder Abnahmeverzug geraten. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Zu den Versandpapieren zählt ein ausführlicher Lieferschein mit exakter Bezeichnung der Abteilung, die den Auftrag erteilt hat, sowie mit Datum der Bestellung. Bei Express- und Eilgutsendungen sowie bei Postpaketen ist der Ware ein Lieferschein in verschlossenem Umschlag beizufügen.
3. Die Verpackung der Ware erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Haben wir ausnahmsweise die Übernahme der Verpackungskosten zugesagt, so tragen wir diese nur in Höhe des Selbstkostenpreises des Materials.

## VI. Rechnungserteilung, Zahlung

1. Über jede Lieferung ist eine Rechnung getrennt von der Warensendung an unsere Abteilung Rechnungsprüfung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut mit unseren Bestellbezeichnungen übereinstimmen und unsere Bestellnummer enthalten. Die exakte Bezeichnung der Abteilung, die den Auftrag erteilt hat, und das Datum der Bestellung sind anzuführen.
2. Zahlungen leisten wir nach unserer Wahl nach 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug.
3. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang ordnungsgemäßer Versandpapiere (V.2) oder einer ordnungsgemäßen prüfbaren Rechnung (VI.1) oder mit der Ablieferung ordnungsgemäßer Ware, je nachdem, welches Datum das spätere ist. Zahlungen gelten als geleistet mit Scheckabsendung oder Abbuchung von einem unserer Bankkonten.
4. Nicht ordnungsgemäße Versandpapiere oder Rechnungen sowie mangelhafte Lieferungen hindern den Lauf der Zahlungsfrist und können von uns jederzeit zurückgesandt werden. In diesen Fällen beginnt die Zahlungsfrist erst zu laufen nach Abschluss der Rechnungsprüfung durch uns oder mit Eingang ordnungsgemäßer Versandpapiere oder Rechnungen bzw. mit ordnungsgemäßer Vertragserfüllung. Der Auftragnehmer hat diesen Beginn der Zahlungsfrist in seiner Mahnevidenz zu beachten.
5. Zahlung leisten wir in unserem, der Fälligkeit folgenden Zahlungsumlauf, der von uns mindestens einmal wöchentlich nach unserer Wahl durch Barzahlung,

Scheckzahlung, Überweisung oder Aufrechnung durchgeführt wird.

6. Wird der Vertrag - aus welchen Gründen auch immer - hinfällig, aufgelöst oder rückabgewickelt, so sind von uns geleistete Zahlungen unbeschadet weiterer Ansprüche mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ausländische Auftragnehmer haben - unabhängig von zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen des Wechselkurses - den von uns geleisteten Euro-Zahlungsbetrag zuzüglich der genannten Zinsen in Euro zurückzubzahlen.

## VII. Zurückbehaltung, Aufrechnung

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen unsere Forderungen und die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zugrundeliegenden Gegenansprüche bzw. die aufgerechneten Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## VIII. Abtretung

Der Auftragnehmer darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen; dies gilt nicht für Geldforderungen im Sinne des § 354 a HGB.

## IX. Gewährleistung, Haftung

1. Der Liefergegenstand muss die vereinbarten Leistungen erbringen und in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik, den anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften sowie unseren Bestellunterlagen und der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Ferner muss der Liefergegenstand sich für die in der Bestellung oder Auftragsbestätigung vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die wir nach der Art des Liefergegenstandes erwarten können.
2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, können wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
3. Wir sind berechtigt, ohne vorherige Mitteilung an den Auftragnehmer, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn dies erforderlich ist, um akute Gefahren abzuwenden oder erhebliche Schäden durch Unterbrechungen unseres Betriebsablaufes zu vermeiden.
4. Soweit der Auftragnehmer, insbesondere unter Berücksichtigung einer abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung, für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und im übrigen uns den gesamten Schaden zu ersetzen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und der Auftragnehmer im Außenverhältnis selbst haftet. §§ 5 Prod.HG und 426 BGB gelten entsprechend. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 1Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Freistellungsanspruch verjährt erst in dem Zeitpunkt, in dem die gegen uns geltend gemachten Ansprüche verjähren.
5. Die Annahme und/oder Bezahlung der gelieferten Ware durch uns stellt auch dann keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte dar, wenn uns der Mangel im Zeitpunkt der Annahme der Ware und/oder der Bezahlung bekannt ist.
6. Wir werden die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Prüfung beim Auftragnehmer eingeht. Sofern zwischen uns und dem Auftragnehmer eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, gelten die dortigen Bestimmungen zur Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflicht.
7. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche und die Frist für den Rücktritt und das Minderungsrecht beträgt 36 Monate und beginnt mit der Ablieferung. Bei Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für Bauwerke verwendet worden sind und deren Mangelhaftigkeit verursacht haben, betragen diese Fristen 6 Jahre. Längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt.

## X. Durchführung von Arbeiten in unseren Werken

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten innerhalb eines unserer Werke ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die für das Betreten und Verlassen unserer Werke bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Wir übernehmen keine Haftung für Unfälle, die in unserem Herrschaftsbereich entstanden sind, es sei denn, wir haben den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

## XI. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

1. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster, Arbeitsunterlagen und dergleichen, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen oder bezahle, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Eine etwa erforderliche Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer die Sachen für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.
2. Der Auftragnehmer darf die in Ziff. 1 genannten Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten weder zur Einsicht überlassen noch anderweitig zugänglich machen noch vervielfältigen. Dies gilt auch für Unterlagen, die wir für Druckaufträge zur Verfügung stellen. Die nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht an Dritte geliefert werden.
3. Nach Beendigung des Auftrags sind die Gegenstände ohne besondere Aufforderung kostenlos an uns zurückzusenden.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Firma mwgENG Engineering GmbH (Stand 08/2011)

## **XII. Schutzrechte Dritter**

1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte oder andere Rechte) verletzt werden. Diese Haftung gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die Schweiz und die USA. Wir sind unsererseits nicht verpflichtet, Untersuchungen anzustellen, ob Schutzrechte Dritter bestehen. Werden wir von dritter Seite wegen Verletzung solcher Rechte belangt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf erstes Anfordern uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen; hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst auch sämtliche Schäden, insbesondere Folgeschäden infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen und die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung.
2. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme oder Benutzung der gelieferten Gegenstände von dem Inhaber des Schutzrechts zu erwirken.

## **XIII. Eigentumsvorbehalt**

1. Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge bereitstellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch den Auftragnehmer ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet werden; darüber hinaus darf über das Material in keiner anderen Weise verfügt werden.
2. Das Eigentum an einer durch die Verarbeitung unseres Materials entstandenen neuen Sache überträgt der Auftragnehmer auf uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unseres Materials mit anderen Sachen überträgt uns der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Materials zum Wert des anderen Materials. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer für uns die Sache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.
3. Von einer bevorstehenden oder vollzogenen Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Auftragnehmer uns unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dass von uns beigestellte Material auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

## **XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem nach unseren Angaben die Ware abzuliefern oder die Leistung zu erbringen ist. Zahlungsort ist Plovdiv.
2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, ist Essen als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Sitz zu verklagen.
3. Hat der Auftragnehmer seine Niederlassung nicht in Deutschland, gilt das UN-Kaufrecht (CISG) auch dann, wenn die Niederlassung sich in keinem Vertragsstaat des UN-Kaufrechts befindet. Ergänzend hierzu gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts.

## **XV. UN-Kaufrecht**

Falls nach Ziffer XIV.3. UN-Kaufrecht zur Anwendung kommt, gilt ergänzend zu den obigen Bestimmungen folgendes:

1. Statt Ziffer IV.2. Satz 2 gilt folgende Regelung:

Art. 79 UN-Kaufrecht bleibt unberührt.

2. Statt Ziffer IV.3. gilt folgende Regelung:

Wir sind berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist die Aufhebung des Vertrages zu erklären, falls der Auftragnehmer nicht innerhalb der Nachfrist liefert oder erklärt, nicht innerhalb der Nachfrist zu liefern. Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, haben wir zusätzlich und auch ohne Setzung einer Nachfrist das Recht, Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Deckungskäufe zu tätigen; dies gilt auch dann, wenn verspätete Erfüllung nur hinsichtlich einer Teillieferung vorliegt, ohne dass die verspätete Teillieferung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen muss.

3. Statt Ziffer IV.6. gilt folgende Regelung:

Sind Teillieferungen vereinbart, sind wir zur Aufhebung des gesamten Vertrages berechtigt, wenn auch nur bei einer Teillieferung eine Vertragsverletzung durch verspätete Erfüllung oder nicht vertragsgemäße Lieferung oder durch sonst nicht vertragsgemäßes Verhalten des Auftragnehmers auftritt, ohne dass dies eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen muss.

4. Statt Ziffer IX.2. gilt folgende Regelung:

Ist der Liefergegenstand vertragswidrig, so können wir nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Wir haben stattdessen auch das Recht, den Kaufpreis nach Art. 50 UN-Kaufrecht herabzusetzen. Weiterhin haben wir auch das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen; ist die Vertragswidrigkeit objektiv schwerwiegend, ist die Setzung einer Nachfrist nach Art. 47 Abs. 1 UN-Kaufrecht entbehrlich. Wenn die von uns verlangte Nachbesserung fehlgeschlagen ist, steht uns gleichwohl ein Recht auf Vertragsaufhebung, verhältnismäßige Herabsetzung des Kaufpreises oder Ersatzlieferung zu.

5. Statt Ziffer IX.6. gilt folgende Regelung:

Wir werden die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen. Die Anzeige der Vertragswidrigkeit ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Feststellung, spätestens jedoch 2 Jahre nach Übergabe der Ware an uns, beim Auftragnehmer eingeht. Sofern zwischen uns und dem Auftragnehmer eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, gelten die dortigen Bestimmungen zur Untersuchungs- und Rügepflicht.